

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT FÜR DEN ERHALT DER TERRASSIERTEN REBBERGE VON RARON (GTRR)

I. Abschnitt: BILDUNG, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 1

Unter dem Namen der "Genossenschaft für den Erhalt der terrassierten Rebberge von Raron" wird eine Eigentümergemeinschaft gegründet, welche in Art. 60 und ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB), im kantonalen Gesetz für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw) und den vorliegenden Statuten geregelt wird.

Artikel 2

Sitz der Genossenschaft ist die Gemeinde Raron.

Die Genossenschaft ist von begrenzter Dauer und kann gemäss Art. 24 der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

Artikel 3

Die Genossenschaft für den Erhalt der terrassierten Rebberge erlangt öffentlich-rechtlichen Charakter nach Genehmigung der Statuten durch den Staatsrat zur Ausübung der entsprechenden Zivilrechte (Art. 73 Abs. 3 kLwG).

Artikel 4

Die Genossenschaft hat zum Zweck:

- die Rebberge von Raron zu erhalten;
- die Trockenmauern der Rebberge von Raron wieder instand zu stellen;
- die Zugänglichkeit in die Rebparzellen zu verbessern;
- die Bewässerungsleitungen im Perimeter zu sanieren und zu unterhalten;
- die bestehenden Natur- und Landschaftswerte im ganzen Perimeter zu erhalten und zu verbessern.

Die Genossenschaft hat ausserdem die Möglichkeit, sich an Marketingoperationen und an der Absatzförderung von einheimischen regionalen Produkten zu beteiligen.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Gelder bei Sponsoren, bei gemeinnützigen oder anderen Organisationen zu suchen, um die Kosten für die Eigentümer zu vermindern.

II. Abschnitt: PERIMETER UND MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Die Genossenschaft umfasst alle im Bezugsgebiet des Projektes liegenden Grundeigentümer gemäss beiliegendem Plan. Die Liste der beteiligten Grundeigentümer ergibt sich aus der definitiven Abgrenzung dieses Gebietes.

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Genossenschaft kann nur bei Veräusserung sämtlicher Liegenschaften erfolgen, die es im Perimeter des Werkes besitzt. Bei Verkauf, Abtretung oder Erbschaft tritt der neue Eigentümer mit den gleichen Rechten und Pflichten an die Stelle des früheren Besitzers in die Genossenschaft ein (kLwG Art. 86).

Die bestehenden Bewässerungsgenossenschaften im Perimeter können in diese Genossenschaft integriert werden.

Artikel 6

Miteigentümer können nur durch die Vermittlung eines Bevollmächtigten mit beglaubigter Vollmacht handeln, der von der Mehrheit der Miteigentümer, welche zugleich mehr als die Hälfte der Anteile besitzen, bestimmt wird (Art. 647b Abs. 1 ZGB). Bei Erbengemeinschaften wird die Vollmacht einem Vertreter, welcher einstimmig von den Gesamteigentümern bezeichnet werden muss, übertragen (Art. 653 Abs. 2 ZGB).

Die auf den Vollmachten aufgeführten Unterschriften müssen beglaubigt werden. Für Gemeinden, Geteilschaften, etc. reichen die Vollmachten der zuständigen Stellen.

Artikel 7

Die Mitglieder der Genossenschaft sind nicht persönlich haftbar für die Verpflichtungen der Genossenschaft (Art. 76 Abs. 1 kLwG). Sie beteiligen sich an den Restkosten gemäss des von der Generalversammlung festgelegten Verteilschlüssels, welcher aufgrund der Angaben der Ausführungskommission proportional zu den erhaltenen Vorteilen, unter Berücksichtigung der öffentlichen Infrastrukturanlagen, erstellt worden ist (Art. 84 kLwG).

III. Abschnitt: ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 8

Die Organe der Genossenschaft sind (Art. 74 Abs. 1 kLwG):

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungskommission

A. Generalversammlung

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung tritt statutengemäss jedes Jahr im Laufe des Frühlings zusammen und ausserordentlicherweise auf Einberufung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Genossenschafter.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt.

Ausserhalb des Kantons wohnende Grundeigentümer werden schriftlich eingeladen.

Artikel 10

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung verhandelt und beschliesst rechtmässig, ungeachtet von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit Handerheben und absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder (Art. 72 Abs. 4 kLwG). Die Gründung der Genossenschaft und die Ausführung des Werkes wird mit Flächenmehr, inklusive Miteigentum, beschlossen (Art. 72 Abs. 2 kLwG).

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.

Verhinderte Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 11

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes der Genossenschaft oder durch seinen Stellvertreter geleitet.

Sie verfügt über folgende Befugnisse:

1. Die Ernennung des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission;
2. die Annahme und die Änderung der Statuten;
3. die Genehmigung des Ausführungsprogramms und der Kostenvoranschläge, Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen oder die Eröffnung von Krediten, Beschlussfassung über jede Fr. 50'000.-- übersteigende, im Kostenvoranschlag nicht vorgesehene Ausgabe;
4. die Festlegung der Bedingungen für die Zahlungen der Ausgaben;
5. die Prüfung der Konten und die Geschäftsführung des Vorstandes;
6. die Festlegung der Art des Unterhaltes;
7. die Festlegung der Bezahlung des Vorstandes, anderer Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Auflösung der Genossenschaft;
9. den anderen Organen nicht zugeschriebenen Kompetenzen.

B. Vorstand der Genossenschaft

Artikel 12

Der Vorstand der Genossenschaft wird für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident vertritt die Interessen aller Unterperimeter. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Standortgemeinde des Werkes bezeichnet (Art. 42a kVLw). Mitglieder sind wieder wählbar. Es sind auch Personen in den Vorstand wählbar, welche nicht Grundeigentümer im Projektperimeter sind.

Der Vorstand organisiert sich selber. Zur gültigen Verhandlung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 13

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Er ist verantwortlich für die administrative und finanzielle Leitung des Unternehmens. Er stützt sich auf die Hilfe eines technischen Büros ab.
2. Er trifft alle zum guten Gelingen der Arbeiten geeigneten Massnahmen und regelt alle sich aus der Ausführung der Arbeiten ergebenden Ausgaben, Bezug der Subventionen und veranlasst, wenn notwendig, den Eintrag des gesetzlichen Pfandrechtes (Art. 92 kLwG).
3. Er schliesst die erforderlichen Anleihen ab.
4. Er führt die Eigentumsregister laufend nach.
5. Er ist verantwortlich gegenüber den Subventionsbehörden, den Verantwortlichen der Arbeitsausführung und pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit.

Seine finanzielle Zuständigkeit darf jede Ausgabe über Fr. 50'000.--, welche im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen ist, nicht übersteigen.

Er kann Aufgaben an Kommissionen delegieren, deren Vorsitz zwingend von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden muss, darunter die Verwaltung von Teilen des Projektes.

Artikel 14

Dem Präsidenten obliegt die Einberufung der Generalversammlung und er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er sorgt für den guten Gang der Genossenschaft.

Der Sekretär verfasst das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier schliesst die Konten per 31. März jedes Jahr ab.

Artikel 15

Der Präsident und der Sekretär führen die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand den oder die Stellvertreter.

C. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 16

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 von der Generalversammlung zu 4 Jahren bezeichnete Mitglieder. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 17

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung der Genossenschaft und die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

D. Ausführungskommission

Artikel 18

Die Ernennung und Rolle der Ausführungskommission sind im Art. 30a und Art. 30b der kVLw geregelt.

IV. Abschnitt: FINANZIELLE MITTEL

Artikel 19

Die Kosten der Arbeiten sind folgendermassen gedeckt:

1. Anteile der Mitglieder
2. durch den Vorstand gesammelte Mittel (siehe Art. 4)
3. Subventionen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes

Artikel 20

Die durch die Genossenschaft beantragten Anleihen müssen innert maximalen Fristen zurückbezahlt werden, welche derjenigen entspricht, welche in Art. 52 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 geregelt ist.

Für die Rückzahlung oder die Sicherstellung dieser Anleihen kann die Genossenschaft die Subventionen und Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern einem Gläubigerinstitut (Bank) abtreten.

Die Genossenschaft kann gemäss Art. 92 kLwG ein gesetzliches Grundpfand auf unterstützte Liegenschaften im Perimeter beantragen.

Artikel 21

Die Kostenverteilung und die Restkosten zu Lasten der Eigentümer werden gemäss Art. 7 dieser Statuten vorgenommen.

Sobald der Kostenverteiler endgültig ist, werden die geschuldeten Beträge der Eigentümer rechtskräftig im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Eigentumsübertragung während der Ausführung des Werkes wird der Betrag von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Kostenverteilers Eigentümer ist (Art. 86 Abs. 2 kLwG).

Während der Ausführung des Werkes können Zwischenleistungen aufgrund der absehbaren Kosten gemäss Art. 28 kVLw einverlangt werden.

Artikel 22

Eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Franken wird durch die Genossenschaft abgeschlossen.

V. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die vorliegenden Statuten müssen dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 73 Abs. 2 kLwG).

Artikel 24

Die Auflösung der Genossenschaft kann erst nach der vollständigen Verwirklichung der Ziele durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen (Art. 79 kLwG und Art. 43 kVLw). Die Versammlung beschliesst insbesondere über die Verwendung eines allfälligen Positiv-Saldos und bestimmt über die Massnahmen, die die Wartung und den Betrieb des Werkes gewähren.

Die amtliche Auflösung nach Art. 44 kVLw bleibt vorbehalten.

Die Aktivität der Genossenschaft für den Unterhalt und den Betrieb kann weitergeführt werden (Art. 80 kLwG).

Artikel 25

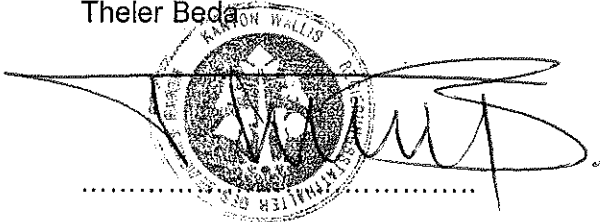
Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine gelten sinngemäss (Art. 81 kLwG).

Artikel 26

Die vorliegenden Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat

So beschlossen und genehmigt an der konstituierenden Versammlung vom 17. Januar 2018
in Raron.

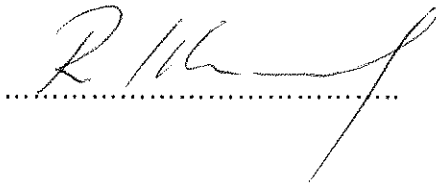
Der Präfekt ad Interim:
Theler Beda

The image shows the official seal of the Canton of Valais, Switzerland, which is circular and contains the text 'CANTON VALAIS' and 'HELVETIA'. A handwritten signature in black ink is written over the seal and extends to the right. Below the signature is a horizontal dotted line.

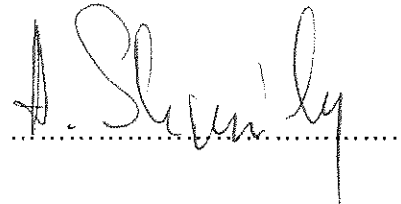
Kontrollorgane:
Theler Damara
Gemeinderichterin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Theler', is written above a horizontal dotted line.

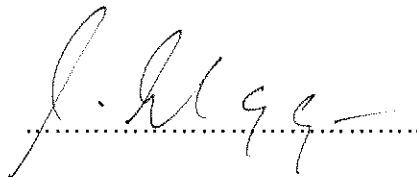
Amt für Strukturverbesserungen:
Regula Schmalz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schmalz', is written above a horizontal dotted line.

Schneider Hugo
Gemeindevize Richter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Schneider', is written above a horizontal dotted line.

Urs Anderegg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Anderegg', is written above a horizontal dotted line.